



Abdruck

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA:

An die staatlichen beruflichen Schulen

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
VI.7-BP9004-7a.50252

München, 27.05.2020  
Telefon: 089 2186 2456  
Name: MR Pangerl

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes infolge Covid-19;  
hier Ausführungshinweise zur Erfassung der Unterrichtspflichtzeit der  
Lehrkräfte an beruflichen Schulen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die derzeitige Situation an den Schulen, die durch einen Mix aus Präsenzunterricht in den Klassen, Onlineunterricht und der Betreuung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des „Lernens zuhause“ gekennzeichnet ist, ergeben folgende Hinweise zur Unterrichtszeiterfassung an staatlichen beruflichen Schulen ab dem 16. März 2020 bis zum Ende des laufenden Schuljahres.

1. Mit der Abhaltung von Onlineunterricht bzw. von „Lernen zuhause“ (einschließlich Vor- und Nachbereitung und dem direkten fernmündlichen oder elektronischen Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern) im entsprechenden Umfang bringen die damit beschäftigten Lehrkräfte ihre Unterrichtszeitverpflichtung entsprechend dem Präsenzunterricht sowie für die ausgefallene Praxisbetreuung grundsätzlich vollständig ein.

2. Soweit möglich ist in der Phase des Präsenzunterrichts bei den damit betrauten Lehrkräften die Verpflichtung für den Onlineunterricht bzw. für „Lernen zuhause“ im Umfang des gehaltenen Präsenzunterrichts zu reduzieren.

3. Die Schulleitungen haben auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Aufgaben auf alle Lehrkräfte der Schule zu achten. Dies gilt nicht nur für die Unterrichtserteilung selbst, sondern in gleichem Maße auch für die Vor- und Nachbereitung sowie für Prüfungs- und Korrekturarbeiten. Übermäßige Belastungen einzelner Lehrkräfte durch Arbeiten für „Lernen zuhause“ neben dem Präsenz- und Onlineunterricht ist zu vermeiden. Schwangere Lehrkräfte (soweit kein individuelles Beschäftigungsverbot vorliegt) sowie Lehrkräfte mit erhöhtem Gesundheitsrisiko, die nicht im Präsenzunterricht tätig sein können, sind zum Onlineunterricht bzw. zum Einsatz für das „Lernen zuhause“ zu verpflichten. Auf § 9 a Abs. 1, 3, 4 und 5 LDO wird ausdrücklich verwiesen.

4. Sollte es, insbesondere bei der Betreuung von Prüfungsfächern, unumgänglich sein, dass die Schulleitung eine Lehrkraft über ihr persönliches Unterrichtspflichtzeitmaß hinaus zu Dienstleistungen heranzieht, ist die entsprechende Stundenmehrung dem Unterrichtszeitkonto nach Nr. II des KMS vom 7. September 2017 (VI.7-BP9004-7a. 62430) gut zu schreiben. Dabei darf das Unterrichtspflichtzeitmaß bei Lehrkräften der 4. Qualifikationsebene im Jahresdurchschnitt um maximal vier Wochenstunden, bei Lehrkräften der 3. Qualifikationsebene und Werkstattausbildern um maximal fünf Wochenstunden überschritten werden. Sofern die Stundenmehrung nicht allein aus einer stärkeren Inanspruchnahme im Präsenzunterricht herrührt, ist sie sorgfältig zu dokumentieren (z.B. Klassentagebuch).

Abrechenbare Mehrarbeit muss entsprechend Nr. IV des KMS vom 7. September 2017 (VI.7-BP9004-7a. 62430) unter Mitwirkung des Personalrats schriftlich angeordnet und von der Lehrkraft ausdrücklich gewünscht sein.

5. In der Zeit ab dem 16. März 2020 bestand und besteht Dienst- bzw. Arbeitspflicht, soweit keine Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit oder ein individuelles Beschäftigungsverbot vorliegt. Präsenzunterricht, Onlineunterricht und „Lernen zuhause“ sind dabei gleichwertig. Verweigert eine Lehrkraft die Mitwirkung am Onlineunterricht oder beim „Lernen zuhause“, obwohl ihr die Übernahme dieser

Tätigkeiten möglich und zumutbar wäre, liegt ein Dienstvergehen bzw. ein Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten vor.

Diese Regelungen gelten für alle Lehrkräfte und Werkstattausbilder an beruflichen Schulen, unabhängig davon, ob sie im Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis Dienst tun.

Es wird angeregt, die Grundsätze der Verteilung der Aufgaben im Präsenz- und Onlineunterricht sowie beim „Lernen zuhause“ mit dem örtlichen Personalrat im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. German Denneborg  
Ministerialdirigent